

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter

[urn:nbn:de:bsz:31-336264](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336264)

D. Geschäftskalender für die staatlichen Grundbuchämter.

(Nachdruck verboten.)

I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit.

1. Von Zeit zu Zeit Prüfung des Porto- bzw. Portofundungsbuchs durch den Grundbuchbeamten. (G. u. VBl. S. 1904 S. 460 § 21, 1908 S. 100 und GrdbchDWB. § 607², JWB. 1912 S. 29.)
2. Eventuell Neuanlage der Eigentümerliste. (GrdbchDWB. § 200 Ziff. 4 u. 6.)
3. Prüfung des Verzeichnisses der Gebühren für Zustellungen und Behändigungen durch den Grundbuchbeamten. (GrdbchDWB. § 603 Ziff. 2 letzter Satz, JWB. 1912 S. 28.)

II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte.

Jeweils nach Umlauf eines Vierteljahrs.

1. Anweisung der vom Hilfsbeamten bestrittenen oder der gestundeten Portobeträge auf die Steuereinnehmerei durch das Grundbuchamt. — ev. auch monatlich — (GrdbchDWB. § 605 Ziff. 3; JWB. 1912 S. 28.)

III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte.

Am ersten Grundbuchtag des Monats.

1. Abschluß des Geschäftstagebuchs vom letzten Monat u. Fertigung der Überträge durch den Kostenbeamten. — (Ev. Abschluß zu anderer Zeit. — (GrdbchDWB. §§ 581, 6 u. 618, JWB. 1912 S. 19 u. 33.)

Am ersten Grundbuchtag des Monats.

2. Der Grundbuchbeamte hat die Richtigkeit der Ansätze bezügl. der im Geschäftstagebuch vom letzten Monat eingetragenen wandelbaren Bezüge, welche den Hilfsbeamten u. Kanzlisten zustehen, zu bestätigen; eine Berechnung der den einzelnen Berechtigten zukommenden Beträge (Geschäftsgeb. u. Bauzuschüsse) ist beizufügen. Sodann sind die Bezüge vom Grundbuchamt auf die Steuereinnehmerei zur Auszahlung anzuweisen. (GrdbchDWB. § 640, JWB. 1912 S. 39.)
3. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist die Gebührenliste vom letzten Monat (Muster 88) vom Grundbuchbeamten zu bestätigen, abzuschließen und, wie oben Ziff. 2 angegeben, Berechnung beizufügen. Sodann hat der Grundbuchbeamte Abschrift der Liste an die Steuereinnehmerei zur Auszahlung zu übersenden.

Vorher, und zwar am Ende des verfloßenen Monats muß der Gesamtbetrag der im Umschreibungsgebührenverzeichnis jenes Monats (Muster 88, als Anlage der Gebührenliste) enthaltenen Gebühren in die Gebührenliste aufgenommen worden sein. — siehe auch unten Ziff. 7 —. (GrdbchDWB. §§ 641 u. 641 a, JWB. 1912 S. 39/40.)

4. Der Grundbuchbeamte hat die Gebühren für Zustellungen und Behändigungen vom letzten Monat auf die Steuereinnehmerei anzuweisen. Das vom Hilfsbeamten über diese Gebühren fortlaufend geführte Verzeichnis (Muster 79) ist der Anweisung anzuschließen. (GrdbchDWB. § 603, JWB. 1912 S. 27/28.)

- Am 25. d. Mts.
5. Anweisung der vom Hilfsbeamten bestrittenen oder der gestundeten Portobeträge durch das Grundbuchamt auf die Steuereinnahmerei — eventl. auch vierteljährlich, siehe ob. Ziff. II — (GrdbchDWB. § 605, JWB. 1912 S. 28.)
 6. Der Grundbuchhilfsbeamte hat die letzte Gefällrolle u. Gefällregister des laufenden Monats abzuschließen. Gefällrolle mit Überweisungsscheinen sind spätestens 2 Tage nach Abschluß, also am 27. an's Rotariat zu senden. (JGD. § 36^{1, 2}.)
 7. Bei Grundbuchämtern, bei denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, ist das Verzeichnis der Umschreibungsgebühren (Muster 89) abzuschließen und der Gebührenliste anzuschließen; der Gesamtbetrag der Gebühren ist in die Gebührenliste aufzunehmen. Prüfung und Bestätigung durch den Grundbuchbeamten, wie oben Ziff. 5. (GrdbchDWB. § 641 a, JWB. 1912 S. 40). — Neues Verzeichnis für kommenden Monat anlegen; ebenso neue Gebührenliste. —
 8. Die Veränderungsliste A (Nachweisung über die Grundbucheinträge) ist abzuschließen u. spätestens am 1. kommenden Monats dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Hat in einem Monat kein Anlaß vorgelegen, eine Veränderungsliste zu führen, so soll dies in der nächsten Liste vermerkt werden. — Neue Liste für den kommenden Monat anlegen. —
 9. Zustellungs- und Behändigungsgebührenverzeichnis für den kommenden Monat anlegen.

IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahrs fallende einmalige Geschäfte.

- Auf 1. Januar.
1. Wenn nicht Ende des verfloffenen Jahres schon geschehen so sind für das Jahr 1921 neu anzulegen:
 - a) Das Veränderungsverzeichnis. (GrdbchDWB. § 16 u. Anleitung auf Muster 5.)
 - b) Die Hefefertigungsnachweisung nach FormGr. 80 jedoch nur in Gemeinden, in denen das Umschreibungsverfahren noch nicht beendet ist. (GrdbchDWB. § 610 JWB. 1912 S. 30.)
- Im Laufe des Mon. Januar
2. Vorlage der Tabellen über die liegenschaftliche Verschuldung an's Rotariat. (GrdbchDWB. § 611 und besondere Anweisung.)
- Ende Februar
3. Neues Portobuch für die Zeit vom 1. 3. 21 bis 28. 2. 22 ist anzulegen. (GrdbchDWB. § 604, JWB. 1920 S. 7 u. G. u. BOBl. 1919 S. 557.)
- Am 1. März
4. Das alte Portobuch ist durch Zusammenstellung und Addition der Monatsgesamtbeträge, mit Datum und Unterschrift abzuschließen und — nach Anweisung der Beträge für den Monat Februar 1921 — dem Finanzamt zu übersenden. (G. u. BOBl. 1919 S. 557 u. JWB. 1920 S. 7.)
- Auf 1. April
5. Das Geschäftstagebuch ist neu anzulegen. (GrdbchDWB. § 581, JWB. 1912 S. 18 u. 1920 S. 7.)
- Ende des Monats Dezbr.
6. Für das Jahr 1922 sind neu anzulegen: Das Veränderungsverzeichnis und die Hefefertigungsnachweisung — siehe oben Ziff. IV¹ —.